

EuGH-Urteil zum Datenschutzrecht: Einwilligung erfordert aktive Zustimmung des Betroffenen

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Im Falle bereits vorausgefüllter Eingabefelder auf einer Website liegt eine wirksame Einwilligung der Nutzer in die Datenverarbeitung in ihren Endgeräten nicht vor. Deren wirksame Erteilung setzt vielmehr eine aktive Bestätigungshandlung voraus, urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 1. Oktober 2019 – C 673/17.

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidenden Rechtsstreit hat der Verein Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. gegen die Planet49 GmbH Klage auf Unterlassung wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erhoben. Das Unternehmen hatte auf seiner Website unter anderem ein Eingabefeld, durch dessen Ankreuzen die Nutzer der Website ihre Einwilligung in das Setzen von Cookies auf ihren Endgeräten erteilen, bereits mit einem Haken markiert, das Nutzer im Falle ihrer Ablehnung abwählen konnten.

Der BGH besaß jedoch Zweifel bei der Auslegung der auf den Fall anwendbaren europäischen Regelungen, insbesondere der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG in Verbindung mit der Richtlinie 95/46/EG sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU/2016/679, und bat den EuGH diesbezüglich um eine Vorabentscheidung.

Die Richter des EuGH bewerteten in ihrem Urteil eine Einverständniserklärung der Nutzer in das Setzen von Cookies im Falle eines bereits vorausgefüllten Eingabefelds für unwirksam. Nach Auslegung der o.g. rechtlichen Regelungen und deren Erwägungsgründen setze eine wirksame Einwilligung in eine Datenverarbeitung, durch die auf Endgeräten der Nutzer Daten gespeichert und abgerufen werden können, deren eindeutig bestätigende Handlung voraus. Die Möglichkeit zum Abwählen eines voreingestellten Kreuzes genüge dieser Anforderung nicht, zumal es ansonsten auch zweifelhaft sei, ob das ausgefüllte Feld überhaupt von den Betroffenen wahrgenommen wurde.

Nach Ansicht der Richter sei es für die Notwendigkeit einer Einwilligung zudem unerheblich, ob die von der Verarbeitung umfassten Daten der Nutzer personenbezogener Natur wären oder andere Daten beträfen. Deren Festplatten und darauf gespeicherte Informationen gehörten zu ihrer Privatsphäre, die dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention unterfiele. Der Zugriff Dritter darauf stelle einen Eingriff in diese Sphäre dar, der gemäß Richtlinie 2002/58 der Zustimmung der Betroffenen bedarf.

Grundsätzlich empfiehlt es sich daher für Betreiber von Websites, beim Einsatz solcher technischer Mittel, welche die Einwilligung der Nutzer erfordern, einen weiten rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen, um das Risiko rechtlicher Zweifel an einer wirksamen Erteilung zu reduzieren.